



Universität Hamburg

An den
Justizsenator der
Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Kusch
Drehbahn 36

20354 Hamburg

Hamburg, den 28. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Justizsenator!

Mit großem Befremden, ja mit Empörung, haben wir von Ihren Plänen erfahren, die beiden Hamburger Sozialtherapeutischen Anstalten Bergedorf und Altengamme sowie die Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus mit zusammen mehr als 140 Haftplätzen zu schließen und die Sozialtherapie im Wege einer „Standortverlagerung“ in anderen Anstalten als dortige Abteilungen unterzubringen. Mit diesem offenen Brief möchten wir Ihnen gegenüber in aller Deutlichkeit aus fachwissenschaftlicher Sicht unsere erheblichen Bedenken gegenüber der Realisierung dieser Pläne zum Ausdruck bringen. Weder aus strafvollzugrechtlicher Sicht noch vor dem Hintergrund gesicherter Erkenntnisse kriminologischer Wirkungsforschung ist ein solches Vorhaben rational zu begründen. Auch fiskalische Gesichtspunkte und die Notwendigkeit von Haushaltskonsolidierungen, die keiner von uns ernsthaft bestreiten würde, führen hier zu keinem anderen Ergebnis, bzw. nur dann, wenn Kostenschätzungen in diesem speziellen Bereich relevante Wirkfaktoren nicht adäquat beachten, insofern also fehlerbehaftet sind.

So ist aus fachwissenschaftlicher Sicht begründeterweise davon auszugehen, dass Einsparungseffekte schon kurzfristig erheblich geringer sein werden, als von Ihnen angenommen. Minimale kurzfristige Einsparungseffekte werden dabei nicht nur mit einer Verschlechterung der Entwicklung der Sicherheitslage für die Bürgerinnen und Bürger erkaufte. Sie werden zudem schon mittelfristig durch erwartbare erhebliche Mehraufwendungen alleine im Justizressort aufgezehrt wenn nicht sogar in Zusatzkosten umgemünzt. Alles in allem handelt es sich um den Versuch einer Haushaltskonsolidierung in einem Bereich, zu dem solide Erkenntnisse vorliegen, die eine Abschätzung von Wirkungen erlauben. Offenbar sind diese Erkenntnisse entweder nicht bekannt oder aber – falls bekannt – werden sie anscheinend ignoriert. Ein solches Vorgehen hat indes erhebliche negative Folgewirkungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die weitere Entwicklung der Stadt Hamburg.

Es würde mit der Realisierung ihrer Pläne eine seit wenigen Jahren beobachtbare Entwicklung der hamburgischen Strafvollzugspolitik fortgesetzt und auf die Spitze getrieben, die in ihrer Gesamttendenz den Grundprinzipien des Strafvollzugsrechts zuwiderläuft. Als Jurist wissen Sie, dass der deutsche Gesetzgeber den Strafvollzug als Behandlungsvollzug gewollt hat (§§ 2, 3 StVollzG). Durch das ganze Strafvollzugsgesetz hindurch ziehen sich die Bemühungen, durch entsprechende Maßnahmen dem spezialpräventiven Vollzugsziel Genüge zu tun, natürlich unter Beachtung und in Abwägung mit der Vollzugsaufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt sowie der Sicherheit der Allgemeinheit. Speziell um das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit geht es, wenn das Gesetz Lockerungsmaßnahmen, darunter als Krönung den offenen Vollzug und den Freigang, vorsieht. Diese dienen wesentlich dem Ziel, zu verhindern, dass durch eine zu plötzliche und unvorbereitete Entlassung zum Straftäter ein Rückfall eintritt.

Speziell hinsichtlich der Sozialtherapie würde eine Realisierung ihrer Pläne den expliziten Intentionen des Bundesgesetzgebers, wie sie sich in der Reform der §§ 6, 7 und 9 des Strafvollzugsgesetzes wiederfinden, zuwiderlaufen. Es war und ist das Ziel des Gesetzes, eine extensivere Nutzung der Behandlung in der Sozialtherapie zu erreichen, weil so - über die Verringerung von Rückfallrisiken durch Behandlung - eine Erhöhung der Sicherheit der Allgemeinheit erreicht werden soll. Die durch zahlreiche Forschungsarbeiten national wie international sehr gut abgesicherten Forschungsbefunde über die Wirkungen sozialtherapeutischer Maßnahmen im Vergleich zum Regelvollzug fallen eindeutig dahingehend aus, dass Rückfälligkeit nach Sozialtherapie deutlich seltener ist. Ergebnisse, die speziell für die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme bekannt sind, stehen damit in Einklang. In Altengamme hatten 73% der Entlassenen nach zwei Jahren keine neue Eintragung im Strafregister, 12% nur eine Geldstrafe; nach fünf Jahren lagen diese Quoten bei 52% und 18%. Damit sind diese Quoten deutlich besser als das, was aus dem Regelvollzug bekannt ist. Ebenso eindrucksvoll ist die geringe Wiederkehrquote, also die Rückkehr in den Strafvollzug aufgrund einer erneuten Verurteilung. In Altengamme waren nach zwei Jahren 91% nicht in den Strafvollzug zurückgekehrt, nach 5 Jahren 86%. Damit liegen diese Quoten deutlich besser als die Rückkehrerrate bezogen auf alle aus dem Strafvollzug Entlassenen, die nach jüngsten Berechnungen der Rückfallstatistik bundesweit vier Jahre nach Entlassung bei 71% in Freiheit gebliebenen Entlassenen liegt.

Das ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass es in der sozialtherapeutischen Anstalt gelungen ist, aus der Gruppe der wegen sehr schwerer Delikte und mehrfachen Vorstrafen Inhaftierten jene Gefangenen auszuwählen, die sich für eine Sozialtherapie eignen. Genau diese Selektion ist auch Aufgabe der Sozialtherapie im Rahmen der Feststellung von Therapieeignung und -erfolgserwartung.

Metaanalysen, mit denen die Vielzahl der in Deutschland verfügbaren Studien integriert werden konnten, zeigen zusätzlich, dass selbst nach Kontrolle derartiger Selekti-

onseffekte (die im Rahmen der Feststellung zur Indikation einer Sozialtherapie zwingend erforderlich ist) immer noch eine deutlich geringere Rückfallquote nach sozialtherapeutischer Behandlung festzustellen ist. Das heißt, wenn dieselben Gefangenen nicht durch eine Sozialtherapie gehen, ist mit deutlich höheren Rückfallquoten zu rechnen. Konservativ geschätzt muss nach diesen Ergebnissen – international teilweise als exzellent eingeschätzter experimenteller Studien — von einer mindestens um 10% niedrigeren Rückfallwahrscheinlichkeit infolge der Sozialtherapie ausgegangen werden.

Das führt weiter zu der Prognose, dass im Falle der Realisierung Ihrer Pläne mit einer Erhöhung rückfallbedingter schwerster Kriminalität – das ist die Zielgruppe der Sozialtherapie – zu rechnen ist. Aufgrund der zu erwartenden Notwendigkeit erneuter Inhaftierung dieser dann erhöhten Anzahl wegen einschlägiger Rückfalldelikte erneut zu inhaftierender Straftäter werden schon mittelfristig Einsparungseffekte – selbst bei einer allein auf das Justizressort begrenzten Betrachtung, also unter Ausklammerung erhöhter rückfallbedingter Aufwendungen anderer Ressorts – nicht entstehen.

Anstelle dessen wird die Bevölkerung mit einem erhöhten Risiko rückfallbedingter Schwerekriminalität zu leben haben, was selbstverständlich auch außerhalb des Justizressorts liegende Kostensteigerungen nach sich ziehen dürfte, so beispielsweise im Bereich des Innenressorts für Strafverfolgungsaktivitäten aber auch im Bereich der Ressorts für Gesundheit und Soziales mit Blick auf die Behandlung von Schäden auf Opferseite, von der Beeinträchtigung der Lebensqualität der davon Betroffenen einmal ganz abgesehen. Einmal umgesetzt wären zudem die anvisierten strafvollzugspolitischen Entscheidungen – im Falle dass sich die skizzierten negativen Effekte tatsächlich zeigen, wovon man zur Zeit ausgehen muss – nur unter erheblichen finanziellen Mehraufwendungen wieder zu revidieren.

Gem. § 123 I StVollzG sind von den übrigen Anstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen. Damit wird eine Verpflichtung für die Landesjustizverwaltungen geschaffen. Zwar ist es möglich, sozialtherapeutische Abteilungen in gewöhnlichen Anstalten einzurichten. § 123 Abs. 2 StVollzG gibt hierfür „aus besonderen Gründen“ die Ermächtigung. Solche besonderen Gründe beziehen sich aber nicht auf finanzielle, bauliche oder personelle Schwierigkeiten, sondern in erster Linie auf das Erfordernis einer besonderen Ausgestaltung von Behandlungsmaßnahmen. Dies wäre beispielsweise die Notwendigkeit einer sozialtherapeutischen Behandlung von Gefangenen, bei denen die für eine reine sozialtherapeutische Anstalt typische Gestaltung von Lockerungen zunächst nicht angemessen ist. Aber auch für diese Gefangenen ist mit zunehmender Nähe zum Entlassungszeitpunkt und mit zunehmendem Behandlungsfortschritt ein Wechsel in offenere Vollzugsformen vonnöten, wie sie in den reinen sozialtherapeutischen Anstalten existieren, um auch hier nachhaltige Erfolge zu sichern. Darüber besteht in der Fachwelt Einigkeit. Eine Auflösung bzw. erhebliche Reduzierung der Plätze in reinen sozialtherapeutischen Anstalten hingegen und deren

Verlagerung auf Abteilungen in größeren Anstalten wird den gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise gerecht.

Darüber hinaus ist die Sozialtherapie in Abteilungen größerer Anstalten auch fachlich immer ein Minus gegenüber der reinen sozialtherapeutischen Anstalt. So ist stets zu befürchten, dass sich Atmosphäre und Strukturen der Großanstalt auf eine darin befindliche Abteilung „Sozialtherapie“ niederschlagen und deren therapeutisches Klima beschädigen oder gar zerstören. Die Auswirkungen sind besonders schlimm, wenn - Ihren Plänen zufolge - zwei über Jahrzehnte gewachsene selbstständige Anstalten mit ihren je eigenen Therapieansätzen und -kulturen in andere Anstalten überführt und dort auf Abteilungsgröße reduziert werden sollen. Es handelt sich im Falle der Vollbelegung hier in Hamburg konkret um 102 Gefangene und 76 Bedienstete.

Durch diese geplante Standortverlagerung wird eine Sozialtherapie in ihren bisherigen Formen - mit all ihren sorgfältig ausgearbeiteten, immer wieder verbesserten und an neue Gegebenheiten angepassten Trainings- und Therapieprogrammen sowie dem Entlassungsprogramm gemäß § 124 StVollzG – letztlich zerschlagen. Übrig blieben lediglich kleinere sozialtherapeutische Einheiten als "Anhängsel", die freilich die bisherigen erfolgreichen Behandlungskonzepte aufgeben müssten, mit der Folge erhöhter Rückfallquoten.

Unterstellt man, Sie wollten die Sozialtherapie – statt in selbstständigen Anstalten – nunmehr in großen Abteilungen anderer Anstalten mehr oder weniger wie bisher weiter arbeiten lassen, dann müssten freilich die zu erwartenden Kosten neu berechnet werden. Sie wurden ja schon darüber informiert, dass ein Spareffekt in Höhe der erhofften 700.000 €, bezogen auf die drei genannten Anstalten, gar nicht zu erreichen ist, da die Kosten für die Gefangenen weiterlaufen. Prof. Sessar hat als Anstaltsbeirat in Altengamme das Budget für das Jahr 2003 einsehen können. Danach dürften Einsparungen bei den Posten „Bewirtschaftung der Grundstücke“ und „Unterhaltung der Grundstücke“ zu erwarten sein, eingeschränkt auch noch bei „Geschäftsbedarf“. Statt der hier ursprünglich erwarteten 390.000 € Einsparungen blieben nur noch ca. 120.000 -130.000 € übrig. Davon abzuziehen wären freilich im Falle eines Umzugs die außerordentliche Kosten für Um- und Anbauten sowie die Errichtung neuer Infrastrukturen. Sollte danach überhaupt noch etwas an Erspartem übrig bleiben, so würde dies zum einen rechtlich nicht die Schließung der Anstalten rechtfertigen können, zum anderen werden diese kleinen Beträge – wie schon dargelegt – in absehbarer Zeit durch Kosten für erhöhte Rückfälle und deren Handhabung vermutlich mehr als aufgezehrt.

Erstaunlich sind diese Pläne zudem unter dem Gesichtspunkt, dass es ganz andere und erfolgversprechendere Einsparpotenziale im Justizressort gibt. Dies betrifft beispielsweise den 2. Bauabschnitt in Billwerder. Die früheren Prognosen in Bezug auf die Zunahme von Gefangenzahlen – dies wurde Ihnen bereits vorgerechnet (vgl. den Offenen Brief an den Senat vom 18.6.2004, unterzeichnet u.a. von VRiLG R. Roth) – scheinen unzutreffend zu sein. Wird Billwerder insgesamt im geplanten Umfang fer-

tiggestellt, ist mit einer Unterbelegung des Hamburger Strafvollzuges von ca. 600 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug zu rechnen.

Dies legt die Frage nahe, ob ausgelastete und bestens funktionierende sozialtherapeutische Anstalten geschlossen werden sollen, damit eine – andernfalls vermutlich zu einem relevanten Teil nicht ausgelastete – andere Anstalt finanziert werden kann, auch wenn diese für die Zielgruppe der Sozialtherapie weniger effektiv sein wird? Wenn ja, dann würde sich die Folgerung ergeben, dass die Umsetzung ihrer Pläne – im negativsten Falle sehenden Auges im positivsten Falle aus Unkenntnis – erkaufte Sicherheit mit einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Allgemeinheit infolge erhöhter Risiken schwerwiegender Rückfallkriminalität.

Insoweit formulieren wir mit diesem Brief unsere gravierenden Bedenken aus fachlicher Sicht und schließen daran Fragen an, auf die nicht nur wir, sondern berechtigterweise die Hamburger Bürgerinnen und Bürger insgesamt, Antworten erwarten dürfen. Solchen Antworten und überzeugenden Argumenten, welche die von uns vorgebrachten Bedenken entkräften könnten, sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Hochachtungsvoll,

Prof. Dr. Heinz Giehring
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Prof. Dr. Rainer Keller
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Prof. Dr. Michael Köhler
(Institut für Kriminalwissenschaften)

PD Dr. Susanne Krasmann
(Institut für kriminologische Sozialforschung)

Prof. Dr. Reinhard Merkel
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Prof. Dr. Klaus Sessar
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Prof. Dr. Fritz Sack
(Institut für kriminologische Sozialforschung)

Prof. Dr. Bernhard Villmow
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Prof. Dr. Peter Wetzels
(Institut für Kriminalwissenschaften)

Verteiler: Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg;
Präsident der Hamburgischen Bürgerschaft;
Fraktionsvorsitzende der Parteien in der Hamburgischen Bürgerschaft;
regionale und überregionale Presse sowie Fachzeitschriften